

Das Grosse Stadtmandat von 1635

Abt Pius Reher und Schultheiss und Rat haben zur Einhaltung christlicher Ordnung, zu gemeinem Nutzen und Wohlfahrt das folgende Mandat erlassen, dem strikt bei Bussen und Strafen nachgegangen werden muss:

Katholischer Glaube

Alle, die in Wil wohnen, sollen sich nach der Ordnung der heiligen, allgemeinen katholischen christlichen Kirche halten und nicht dem neuen Glauben oder allerlei Sekten anhängen. Wer gegen diese Regel verstösst, wird aus der Stadt gewiesen. Alle Sonn- und Feiertage sollen die Einwohner zur Predigt und zur Heiligen Messe gehen, ebenso zur Beichte. Während den Gottesdienstzeiten sollen alle in der Kirche sein und nicht auf der Gasse, bei Strafe.

Religionsausübung

Während dem Gottesdienst selber sollen alle Ruhe geben und warten, bis dieser fertig ist, und bei Strafe nicht früher gehen. Wer beim Läuten der Glocken noch draussen ist, wird bestraft.

Wegen der schweren und trübseligen Zeit wurde der wöchentliche Kreuzgang abgeschafft, doch soll nach Ansage an einem Freitag aus jedem Haus eine Person bei einem solchen mitmachen.

An den Fastentagen soll niemand bei Strafe verbotene Speisen in den Häusern haben noch essen, auch an einem Freitag oder Samstag die Kutteln und Füsse von den Kuttlern nicht holen, sondern wie altersher am Sonntag.

Wenn in der St. Nikolaus-Kirche dem alten katholischen Brauch nach am Abend auf das Salve Maria das Media Vita gesungen wird und das Zeichen mit der grossen Glocke geläutet wird, solle jeder, ob jung oder alt, zur Abwendung aller Strafen und Plagen, fünf Vaterunser, fünf Ave Maria und einen Christlichen Glauben beten. Auch wenn zur Mittagszeit, um zwölf Uhr, abends und morgens das Ave Maria geläutet wird, sollen diese Gebete gesprochen werden. Vater und Mutter sollen mit ihren Kindern und den Knechten und Mägden reden und sie ermahnen, dies auch gewissenhaft zu tun.

Die Handwerker werden ermahnt und gewarnt, dass sie am Sonntag und an Feiertagen wie auch am Samstag und Feierabend ihre Arbeit ruhen lassen sollen, bei Strafe.

Wenn die Stadtknechte ein Kind nach dem Ave Maria auf der Gasse antreffen, solle dieses ins Bärenhüsli gesperrt werden und die Eltern verständigt werden.

Zur Ehre Gottes und zum Heil der verstorbenen Seelen wird ab sofort jeden Samstag nach dem Läuten des Media Vita ein weiteres Zeichen geläutet, worauf jede Person, ob jung oder alt, Knecht oder Magd, auf die Knie zu fallen hat und fünf Vaterunser, fünf Ave Maria und einen christlichen Glauben zu beten hat.

Schwören und Gotteslästern

Weil das Schwören und Gotteslästern stark verbreitet ist, verbieten wir dies ernsthaft. Wenn aber eine Person dies doch tue, solle diese zur Busse niederknien, ein Kreuz auf den Boden machen und diesen küssen. Auch solle jeder, der Zeuge dieses Vergehens ist, entweder die Person zur Busse auffordern oder dies dem Schultheiss und Rat anzeigen, die dann die richtige Strafe festsetzen werden.

Gassenlaufen

Jung und alt, vor allem aber die Knaben und speziell die fremden Handwerks-
gesellen und Knechte werden ermahnt, nicht mehr nachts auf der Gasse
herumzulaufen, zu singen, zu pfeifen, zu geigen, juchzen, schreien und dergleichen
mehr, sondern nachts nach zehn Uhr Ruhe zu geben, bei Strafe ohne Gnade von 3
Pfund Pfennigen.

Weil es immer wieder vorkommt, dass Personen vor oder nach Mitternacht
angetroffen werden, die durch die Gassen laufen, auf die Steine schlagen oder ihren
schändlichen Mutwillen treiben, sollen diese ohne Gnade mit 5 Pfund Pfennig Busse
oder Gefangenschaft bestraft werden. Wer aber leichtfertig meint, dass dies damit
abgetan sei, der werde auch an Leib, Ehre und Gut gestraft werden.

Wegen der Beschwerden, dass ein ehrlicher Mann seines Gutes in der Nacht nicht
mehr sicher ist, dass an den Scheunen und Stadeln, im Kornhaus an den Kästen und
Zubern die Schlösser zerschlagen werden, so dass das Korn, Haber, Stroh, Heu, auch
aus den Fischtruhen die Fische gestohlen werden, wird jederman mit hohem Ernst
ermahnt und gewarnt, dies zu unterlassen. Wer bei diesen Vergehen ergriffen wird,
der wird vor hohem und niederem Gericht an Ehr, Leib und Gut gestraft werden.

Lichtstuben und Unkeuschheiten

Der Augenschein und die tägliche Erfahrung zeigen, dass etliche Bürgerstöchter und
Dienstmägde heimlich nachts durch die Gassen laufen, heimliche Unterschlüpfe und
faule Winkel haben und wissen, was die jungen Gesellen und Dienstknechte zum
Nachlaufen veranlasst. Um dem zuvorzukommen und um die Töchter und Mägde
vor übler Nachrede und Unehre zu schützen, wird befohlen: Die Wächter sollen
darauf achten, dass nach neun Uhr Abends keine Tochter ohne Licht und ohne
bestimmten Grund auf der Gasse angetroffen wird. Desgleichen sind auch alle
Lichtstubeten bei Strafe von 1 Pfund Pfennig pro Person und 2 Pfund Pfennig für
diejenigen, die Unterschlupf gewähren, verboten.

Diejenigen Personen, ob Mann oder Frau, die mit einandere Hurerei oder Unkeusch-
heit praktizieren, ob die Frau geschwängert werde oder nicht, so solle jede Person,
sofern dies bekannt wird, pro Mal mit 5 Pfund Pfennig bestraft werden, und die
fremden Dienstmägde und -knechte dazu noch der Stadt verwiesen werden.

Um weiteres Uebel zu vermeiden, wird verboten, an der oberen und unteren Brücke,
auf dem Kirchhof und auf den Gassen zu schlitteln und zu "schlifern", weder unter
tags noch nachts. Es sollen auch die jungen Knaben und Mädchen nicht mehr auf der

Tanzlaube under dem Hartz oder anderswo, auf dem Hof und auf der Gasse herumlaufen, ein Geschrei und wildes Wesen machen. Die Eltern sollen die Kinder, besonders am Samstag- und an Feierabenden, wenn das Ave Maria geläutet wird, zu Hause behalten.

Fastnacht

Diese Fastnacht ist, weder tags noch nachts, weder heimlich noch öffentlich, das "Butzen", Tanzen, Reihenspringen, Singen oder Dergleichen, alle Fastnachtsspiele verboten, bei Busse von 2 Pfund Pfennig.

In den Wirtshäusern

In den Wirts- und Mosthäusern, auf den beiden Stuben und beiden Schiesshütten und in heimlichen Winkeln ist Tag und Nacht bei Busse tags um 1 Pfund Pfennig und nachts um 2 Pfund Pfennig das Spielen verboten. Ausnahmsweise ist diese Fastnacht auf beiden Stuben und den Schiesshütten das Spielen um Heller und Pfennig erlaubt, und zwar bis zum Beginn der Fastenzeit, dann verboten bis zur Auffahrt, dann wieder erlaubt bis zum Beginn der Adventszeit. Das ganze Jahr hindurch aber ist das Spielen am Freitag, Samstag und Feierabenden verboten.

Bei 1 Pfund Pfennig Busse ist es verboten, dem anderen zuzutrinken oder zum Zutrinken zu nötigen. Ebenso darf kein Wirt einem Einheimischen an einem Sonntag oder Feiertag eine Morgensuppe geben. Und wenn einer dermassen trinke, dass er eine Unzucht begehe, der solle auch mit 1 Pfund Pfennig bestraft werden.

Weil bei Hochzeiten oft zuviele Leute eingeladen werden, sollen die Brautleute zuerst mit dem Schultheiss wegen der Anzahl der Einzuladenden sprechen.

In den Wirtshäusern darf im Winter nach neun Uhr abends und im Sommer nach zehn Uhr kein Wein oder Most mehr ausgeschenkt werden. Wenn aber Fremde da sind, kann der Wirt auch später ausschenken. Den Marktleuten, die wöchentlich da sind, soll der Wirt nur bis zur Wachtglocke ausschenken und sie dann heimschicken, dies bei Strafe von 1 Pfund Pfennig.

Auch sollen die Wirte, und alle, die Wein und Most ausschenken, ebenso die Tuchhändler und welschen Krämer, auch die Handwerker, mit hohem Ernst ermahnt und gewarnt sein, jungen, ledigen Gesellen, Töchtern oder Pfündern, ohne Wissen von Vater und Mutter oder den Vögten, Geld leihen mehr als fünf Batzen. Solche Schulden sind beim Rat nicht einklagbar, aber die Beteiligten sehr wohl.

Erbschaften bzw. Bevogtete

Diejenigen, die als Vogt für Kinder etc. eingesetzt wurden, sollen dies in Stadtbuch einschreiben lassen und jährlich darüber Rechnung ablegen.

Brunnen

Gemäss älteren Mandaten darf am Hohen Donnerstag, Karfreitag und anderen Feiertagen nicht gewaschen und gefegt werden, was auch jetzt so gehalten werden soll. Die Stadtknechte sind beauftragt, die tägliche Verwüstung der Brunnen und Tröge mit Unrat zu verhindern und dürfen zwei Batzen Strafe einziehen.

Betreffend den neuen Brunnen auf dem Hof werden jung und alt ermahnt, weder Fischtruhen, Gelten und dergleichen darin zu legen, noch Fleisch oder Kraut darin zu waschen. An Sonntagen und Feiertagen dürfen die Kinder erst nach dem Gottesdienst und nach Mittag zu den Brunnen. Wenn eine Person ohne Erlaubnis einen Brunnen auslaufen lässt, wird sie mit 1 Pfund Pfennig gestraft. Auch soll bei Strafe kein Unrat in die Kennel geschüttet werden.

Abfall

Die Misthaufen vor den Häusern werden durch die Spitalfuhr abgeführt, am Samstag oder nach Bedarf.

Feiertag brechen: Krämer, Metzger, Bäcker, Müller

An einem Sonntag oder Feiertag sollen die Krämer ihre Ware nicht vor Ende des Gottesdienstes auslegen, auch die Metzger das Fleisch nicht früher auswiegen und hauen, auch die Bäcker mit "bütlen" still sein, bei 1 Pfund Pfennig Strafe. Die Müller sollen nicht früher Mehl ausfahren noch den Pferden Futter geben.

Unrat, Strassen

Weder Laub, Federn noch anderer Unrat soll unter die Brücken, bei den Toren, in den Graben noch hinter Ställe und Hütten geschüttet werden, das Laub soll auf dem Brachland ausgeschüttet und verbrannt werden.

Wer die für die Ausbesserung der Strassen und Fusswege gebrauchten Pfähle und Bretter wegnimmt, der soll wegen Diebstahl gestraft werden. Dies gilt auch für Stege, "Storcklen", Rebstecken und Zäune.

Waldfrevel

Es ist unser ganz hoher und ernster Wille und Meinung, dass niemean den Nachbarn in den Wäldern Schaden zufüge, dies bei Strafe von 10 Pfund Pfennig.

Wer selber keine Waldungen hat, darf Holz weder schlagen noch abholen noch verkaufen, bei Strafe. Wer solches Holz kauft, wird ebenfalls bestraft.

Wer, es seien Meister oder Knecht, gescheitertes Holz oder anderes ohne Erlaubnis mitnimmt, dem soll dies als Diebstahl bestraft werden. Auch ist das "Stocken" in den Stadt- und Bürger Wäldern verboten. Auch Reisbesen herstellen ist verboten. Beim "Büscheln" soll eine "gute Bescheidenheit" walten. Auch soll kein Bäcker oder Bürger auf ein Mal mehr als 20 Klafter Holz oder Scheiter im Haus haben, bei Strafe von 3 Pfund Pfennig.

Strassen

Es soll niemand mit Ross, Wagen, Karren oder "Bennen" die Matt auf und ab fahren denn auf der rechten Strasse, bei 1 Pfund Pfennig Busse. Niemand soll auf die Landstrasse und den Kirchweg Stroh und "Kräss" streuen, da damit die Strassen verwüstet und verdorben werden.

Arme

Wenn Personen, die ihre Kinder in den Hof "an die Spend" oder zu anderen Leuten um das heilige Almosen schicken, in den Stuben, Schiesshütten, Wirtshäusern und heimlichen Winkeln beim Essen, Trinken und Spielen angetroffen werden, die sollen von den Stadtknechten auf der Stelle mitgenommen werden.

Aufenthalter

Niemand darf ohne Wissen und Zustimmung von Schultheiss und Rat frembde Leute beherbergen oder als Hintersassen nehmen, bei Busse von 5 Pfund Pfennig. Solche Hintersassen müssen die Stadt innerhalb von 14 Tagen verlassen.

Unterstützungen

Auch wer es wohl meint mit anderen, solle zuerst einmal sich selbst, sein Weib und sein Kinder ansehen, bevor er jemandem, der in Not ist, Unterstützung gewährt. Denn einmal kommt Geliehenes meist nicht zurück und es kommt vor, dass einem selber Mangel heimsucht. Wer mehr gibt, als er hat oder kann, der wird bestraft.

Branntwein

Allen, die in Wil Branntwein verkaufen, ist bei Busse von 3 Pfund Pfennig verboten, einer Person aufs Mal und über die Gasse mehr als für einen Kreuzer Branntwein zu geben.

Vogel- und Hasenhändler

Den fremden wie einheimischen Vogelgremlern ist bei Busse von 1 Pfund Pfennig verboten, Vögel oder auch Hasen weder in noch ausserhalb der Stadt für den Wiederverkauf zu kaufen, wer dagegen handelt, wird mit 2 Pfund Pfennig Strafe belegt.

Stadtknechte und -diener

Den Stadtknechten und -dienern wird bei ihrem Eid befohlen, dass sie fleissig auf die oben erwähnten verlesenen Punkte und Artikel achten sollen und die übertretenden Personen angeben und verklagen sollen. Wenn sie dies nicht tun, werden sie in Gefangenschaft gelegt und die Bussen von ihnen eingezogen.

Schlussartikel

Wer die in diesem Mandat vorkommenden und jetzt verlesenen Punkte und Artikel wissentlich missachtet, dem werden die vorgesehenen Busse und Strafen unbedingt auferlegt.